

Wir können den Artikel von der Brauindustrie nicht schließen, ohne noch einige Kuriosa anzufügen.

a) Die Spöttereien, mit denen in alter Zeit die Städte einander zu ärgern suchten, z. B. als einst 1516 den Zittauern das Bier ausgegangen war und sie bei den Gölestinern im Väterhose solches borgen mußten, wie schon oben erwähnt ward. Hierher gehört auch die Geschichte von der Bierpfütze im Ostriker Walde und der Spottname von Ruhdieben, welchen die Zittauer im Jahre 1491 sich zuzogen, wie ebenfalls schon oben erzählt ist.

b) Das Sprichwort sub rosa kann man sich nicht besser erklären, als in Zittau, wo in einem Bierhose uralte, prächtige und mit Bildhauerarbeit geschmückte Keller sind, welche Biergesellschaftskeller gewesen sein müssen, und von denen wir eine ausführliche Beschreibung von Esche haben¹⁾. Hier saßen in jenen Zeiten, wo der Mensch noch nicht so fleißig sein mußte, die Bürger oft lange beisammen in traulichem Gespräch, unter der schönen Rose an der Decke; und von dem fleißigen Eingießen entstand dann die Redensart vom „Kannegießern“. Dann geschah es häufig, daß nach reichem Trunk Manche nur heimwanke konnten, oder daß Zank, Prügelei ja Todtschlag veranlaßt ward²⁾.

c) Braurecht als Belohnung. Als die Bürger, um gegen Landplacker und Husiten tapfer und gewandt sein zu können, sehr oft Schießübungen halten mußten und das sogar zu frohen Festen zu machen wußten, bekamen die, welche die besten Vogel- oder Scheibenschüsse thaten, gewisse Vergünstigungen und Rechte, namentlich ein Bier mehr als andere zu brauen, welches nun das Königsbier hieß³⁾.

d) Das Braupfannenwesen. Braupfannen waren ein theurer Besitz, und wenn eine Korporation eine solche besaß, so war sie wie ein zinsbares Kapital. So kam es vor, daß man sterbend ein gutes Werk damit thun wollte, wenn man eine solche einem Hospitale beschied, das dann oftmaligen Miethzins davon gewann. So that z. B. Kunigunde Kost in Lauban 1362⁴⁾.

¹⁾ Laus. Mag. 1829. 376 ff. 388 ff.

²⁾ Gesch. v. Zittau II, 356, 358.

³⁾ Ebendas. II, 21. Ein Reskript nach Baugen über Schießrechte der Biereigner s. im Laus. Mag. 1782, 209.

⁴⁾ Urf. Verz. I, 77.